

Hausordnung des Jugendkellers in Buchen

Stand: 26.10.2016

§1 Grundlegenden Regelungen

(1) Die Seelsorgeeinheit Buchen ist Eigentümer des Jugendkellers. Er dient als Treffpunkt für Jugendliche der Seelsorgeeinheit Buchen. Außerdem kann er für Gruppenstunden der Ministranten und Veranstaltungen der kirchlichen Jugendarbeit genutzt werden. Darüber hinaus kann der Jugendkeller über das Pfarrbüro für private Feiern gemietet werden.
Im Jugendkeller gelten die Standards der kirchlichen Jugendarbeit!

(2) Nach Möglichkeit ist der Jugendkeller alle zwei Wochen am Freitag- oder Samstagabend für alle Jugendlichen der Seelsorgeeinheit Buchen geöffnet.

(3) Die Verantwortung übernehmen hierzu 2-3 Oberministranten der Ministrantenleiterrunde Buchen, die in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit Buchen durch die Ministrantenleiterrunde Buchen, bestimmt werden.
Sie üben im Auftrag der Pfarrei St. Oswald das Hausrecht aus und sorgen sich um die Einhaltung der gesamten Hausordnung und der Schließzeiten. Außerdem behalten sie sich vor, Besucher bei Fehlverhalten aus dem Jugendkeller zu verweisen.

(4) Die Verantwortlichen des Jugendkellers verwalten einen Schlüssel und haben damit Zugang zum Jugendkeller. Bei Vermietung erhält der Mieter den Schlüssel über das Pfarrbüro bzw. durch einen Vertreter des Jugendkellers. Außerdem verwaltet die Ministrantenleiterrunde einen weiteren Schlüssel für die Durchführung von Gruppenstunden und Veranstaltungen im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit.
Die Schlüssel werden im Pfarrbüro jeweils auf eine Person eingetragen, die die Verantwortung für den Schlüssel übernimmt.

(5) Der Jugendkeller (Einrichtung, Sachgegenstände, Gläser etc.) sind pfleglich zu behandeln. Für evtl. Schäden hat der Verursacher aufzukommen.

(6) Ab 22.00 Uhr ist die Musik auf eine angemessene Lautstärke zu reduzieren.

(7) Nach jeder Benutzung ist der Jugendkeller zu reinigen. Der Müll ist zu entsorgen, alle Arbeitsflächen, Tische und Theke sind zu wischen. Der Boden ist besenrein zu verlassen. Bei Bedarf wird er nass aufgezogen. Die Heizkörper sind abzdrehen. Der Eingangsbereich des Jugendkellers ist ebenfalls zu reinigen.

§2 Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (vgl. Anhang 1)

(1) Im Jugendkeller findet das Jugendschutzgesetz Anwendung. Die Regelungen sind einzuhalten.

(2) Der Besuch des Jugendkellers ist ab 15 Jahren gestattet. Grundsätzlich gilt:
- Jugendliche < 16 Jahre – Aufenthalt bis 22 Uhr.
- Jugendliche < 18 Jahre – Aufenthalt bis 24 Uhr.

(3) Im Jugendkeller herrscht absolutes Rauchverbot.

(4) Glücksspiele jeder Art sind im Jugendkeller verboten.

(5) Der Ausschank von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren bzw. von Spirituosen/Mixgetränken an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

(6) Die entsprechenden alkoholischen Getränke sind verschlossen zu lagern, sodass der Jugendschutz gesichert sein kann.

(7) Der Ausschank geschieht ausschließlich durch einen Verantwortlichen des Jugendkellers hinter der Bar. Der Ausschank von Alkohol ist nur durch einen volljährigen Verantwortlichen gestattet.

§3 Hausverbot und Ausschluss aus dem Jugendkeller

(1) Die Verantwortlichen (siehe §1 (3)) achten auf den Einlass der Gäste und behalten sich vor unbekannte Besucher den Einlass zu verweigern. Außerdem behalten sie sich vor, bei Fehlverhalten, ein Hausverbot auszusprechen. Der Verwiesene hat den Jugendkeller zu verlassen und ist nicht befugt, ihn am selben Abend noch einmal aufzusuchen. Je nach Schwere der Tat kann auch ein längerfristiges Hausverbot ausgesprochen werden. Über ein längerfristiges Hausverbot ist der Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit zu informieren.

(2) Zum Hausverbot können folgende Fehlverhalten führen:

- Weitergabe von Alkohol an Unbefugte
- Belästigung jeglicher Art
- Anwendung von körperlicher Gewalt
- Übermäßiger Alkoholkonsum
- unsittliches Verhalten
- Nichteinhalten des Selbstschankverbots
- Nichteinhalten des Rauchverbots
- Mutwillige Zerstörung von Jugendkellereigentum
- Besitz oder Missbrauch von verbotenen Betäubungsmitteln (Drogen etc.)

§4 Vermietung zur privaten Nutzung

(1) Der Jugendkeller kann über das Pfarramt der Seelsorgeeinheit Buchen zur privaten Nutzung gegen eine Pauschale gemietet werden.

(2) Die Verantwortlichen des Jugendkellers übergeben den Jugendkeller vor der Nutzung des Mieters und führen nach der Nutzung eine Abnahme durch. Der Mieter hat für eine gründliche Reinigung (nach §1 Abs. 4 bis 7) zu sorgen. Für Schäden hat der Mieter aufzukommen.

(3) Der Mieter muss volljährig sein.

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

(1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

(2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise erfolgen.

Abschnitt 2: Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.